

**Richtlinien  
der Gemeinde Mutterstadt für die Förderung  
der Vereine, der Organisationen und  
der Träger der freien Wohlfahrtspflege  
vom 04. Januar 2016**

**1. Allgemeine Vorschriften**

(1) Förderungsberechtigte und Förderungsvoraussetzung

1. Die Gemeinde Mutterstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Mutterstadt ansässigen Vereine und Organisationen, die örtlichen Verbände und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie von den Kirchen getragenen vereinsähnlichen Zusammenschlüsse, die gemeinnützige, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke verfolgen. Von der Förderung ausgeschlossen sind
  - a) politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen,
  - b) Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften,
  - c) Vereine und Organisationen, die ausschließlich wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.
2. Voraussetzung für die Förderung ist
  - a) die Registrierung der Förderungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung,
  - b) die Mitgliedschaft beim Landessportbund Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Verbänden und Dachorganisationen,
  - c) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  - d) die Vorlage der Vereinsstatuten, aus der Ziel und Zweck hervorgeht.

(2) Förderungsgrundsätze

1. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
2. Zuschussanträge sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Einreichungsfristen ergeben sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Bestimmungen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Bereits in Auftrag gegebene und abgeschlossene Maßnahmen sowie durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.
4. Die Zuschussbewilligung erfolgt, soweit im Einzelnen keine andere Regelung getroffen ist, unmittelbar durch die Gemeindeverwaltung aufgrund dieser Richtlinien. Der zuständige Gemeindevorstand ist jeweils am Ende des Haushaltsjahres über die Zuschussbewilligung zu informieren.

## **2. Allgemeine Förderung**

### (1) Jubiläen

Den unter Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Förderungsberechtigten werden Einzelzuschüsse zu Vereinsjubiläen gewährt

1. bei 50-, 75-jährigen 200,00 €,
2. bei 100-jährigen und jedem weiteren Vierteljahrhundert 300,00 €.

Das Jubiläum ist urkundlich zu belegen.

### (2) Bedeutende Veranstaltungen

Für nationale und internationale Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können den in Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Förderungsberechtigten auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss beträgt maximal 1.000,00 €. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor der Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

### (3) Mitgliederförderung

Alle in Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Förderungsberechtigte erhalten einen jährlichen Grundbetrag

1. für jedes Mitglied (Erwachsene und Jugendliche) 1,50 € und zusätzlich
2. für jedes jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 4,00 € aber nur dann, wenn mindestens 10 jugendliche Mitglieder nachgewiesen werden.

Abweichend davon erhalten die örtlichen Vereine oder Verbände von freien Wohlfahrtsorganisationen einen Zuschuss von 4,00 € pro Mitglied nach Ziffer 1. Für Förderungsberechtigte, die regelmäßig und ständig unentgeltlich kommunale oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Gebäude oder Anlagen nützen, wird der Grundbetrag um 25 % gekürzt. Der Grundbetrag nach Ziffer 2 für jugendliche Mitglieder bleibt dabei ungekürzt.

Maßgebend ist die am 1. Januar eines jeden Jahres vorhandene Zahl der Mitglieder, die unter Versicherung ihrer Richtigkeit der Gemeindeverwaltung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einzureichen ist. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Zahl der gemeldeten Mitglieder bei dem jeweils zuständigen Fachverband o.ä. zu überprüfen.

Eine Mitgliederliste mit Name, Wohnung und Geburtsdatum ist vorzulegen. Förderungsberechtigte, deren Mehrheit der Mitglieder nicht in Mutterstadt wohnt, erhalten den Grundbetrag nur für in Mutterstadt wohnende Mitglieder.

### (4) Baumaßnahmen

Die Gemeinde kann nach vorheriger Prüfung Zuschüsse zu Baumaßnahmen gewähren.

## **3. Besondere Förderung**

### (1) Beihilfe zu Eintrittsgeldern im Hallenbad Mutterstadt

1. Den schwimmsporttreibenden Vereinen werden die Eintrittsgelder zu Trainings- und Wettkampfzeiten für das Erlebnisbad Aquabella Mutterstadt mit 15 % der Eintrittspreise pro Jahr erstattet.

2. Die Vereine müssen nachweisen, dass sie dem südwestdeutschen Schwimmsportverband angeschlossen sind und an mindestens zwei Wettkämpfen im Jahr teilnehmen.
3. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines durch den Bademeister bestätigten Nachweises.

(2) Sonder- und Fahrtkostenzuschüsse

1. Sonderzuschüsse

Zur Abdeckung des erhöhten Aufwands erhalten Mutterstadter Sportvereine, die mit ihren Mannschaften in den beiden höchsten deutschen Spielklassen (1. oder 2. Bundesliga oder vergleichbare Spielklassen) des betreffenden Fachverbandes vertreten sind, eine jährliche Zuwendung von 1.600,00 €.

2. Mannschaften erhalten für die Erringung des 1. Platzes einer vom jeweiligen zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft einmal im Jahr einen Zuschuss in Höhe von 175,00 €. Das Gleiche gilt für Jugend- bzw. Junioren- und Seniorenmeisterschaften.

3. Einzelsportler erhalten für Erfolge bei einer Olympiade, Weltmeisterschaft oder Europameisterschaft einmal im Jahr ein Geldgeschenk.  
Für die nachfolgenden Meisterschaften wird zur Ehrung ein Geldgeschenk gewährt:

Deutsche Meisterschaft	1. Platz	100,00 €
	2. Platz	75,00 €
	3. Platz	50,00 €

Das Gleiche gilt für Jugend- bzw. Junioren- und Seniorenmeisterschaften.

4. Musik- und Gesangsvereine erhalten für Platzierungen bei Bundesentscheidungen (z.B. Jugend musiziert) eine analoge Förderung wie Sportvereine.

Der Abschnitt 3 (Besondere Förderung) Absatz 2 sowie Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Konzerte

Öffentliche Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen von jeweils überregionaler Bedeutung werden auf schriftlichen Antrag bezuschusst. Der Zuschuss beträgt maximal 1.000,00 €.

Veranstaltungen sind mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

(4) Fasnachtsumzug

Der Mutterstadter Karnevalverein „Die Geeßtreiwer“ erhält zur Abdeckung der Kosten des Fasnachtsumzuges maximal einen einmaligen jährlichen Betrag von 1.500,00 €.

(5) Veranstaltungen im Palatinum

Jeder Förderungsberechtigte nach Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält bei der Buchung des „großen Saales“ im Palatinum auf Antrag für die zweite Veranstaltung im Kalenderjahr einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

Der Antrag ist in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vereinsförderung in der Gemeinde Mutterstadt vom 18.06.2008 außer Kraft.

Mutterstadt, den 04. Januar 2016  
Gemeindeverwaltung:  
**Hans-Dieter Schneider**  
Bürgermeister